

## **Verwaltungsvorschrift zur Mitfinanzierung von Hochschulbaumaßen mit EFRE-Mitteln**

### **1. Rechtsgrundlage, Geltungsbereich**

Die Mitfinanzierung von Hochschulbaumaßnahmen im Sinne des § 9 Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (HSG) mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfolgt nach Maßgaben dieser Verwaltungsvorschrift in Verbindung mit dem Operationellen Programm des Landes Schleswig-Holstein für den EFRE 2014-2020 (OP EFRE).

Für die Auswahl, Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen sind die Bestimmungen der Auswahl- und Fördergrundsätze und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW) und die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers (FIT-Richtlinie) in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend anwendbar, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### **2. Antragstellung, Empfänger der Mitfinanzierung und Prüfung der Voraussetzungen**

Anträge auf Mitfinanzierung werden – abweichend von Ziff. 3 der FIT-Richtlinie – vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWK) gestellt, da Hochschulbaumaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 HSG Aufgaben des Landes sind. Letztempfänger und damit Nutznießer der Mitfinanzierung sind die staatlichen Hochschulen mit Sitz in Schleswig-Holstein. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt im Rahmen der Mittelbewirtschaftungsbefugnis durch den Geschäftsbereich Landesbau der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH).

Gem. Ziff. 7.2 der FIT-Richtlinie muss vor der Antragstellung bei der Wirtschaftsförderung- und Technologietransfer Gesellschaft Schleswig-Holstein GmbH (WT.SH) ein Projektvorschlag eingereicht werden (1. Stufe des Antragsverfahrens).

Der Antrag (2. Stufe des Antragsverfahrens) ist bei der WT.SH zu stellen, die die Einhaltung sämtlicher Vorgaben insbesondere des OP EFRE, der AFG LPW und der FIT-Richtlinie prüft. Der Antrag wird auch in der Datenbank „ProNord“ erfasst.

Die WT.SH leitet dann die Unterlagen an die Fachgruppe Zuwendungsbau der GMSH zur fachtechnischen Prüfung weiter.

Sind beide Prüfungen erfolgreich verlaufen, erstellt die WT.SH einen Prüfvermerk, in dem die Erfüllung aller Voraussetzungen für die Mitfinanzierung dokumentiert und bestätigt wird. Dieser Vermerk wird mit der Projektinformation und ggf. weiteren Unterlagen per Email an das zuständige Fachreferat (VII 30) im Ministerium

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT) sowie an die EFRE-Verwaltungsbehörde im MWVATT (VII 21) weitergeleitet. Die Originalvermerke und –unterlagen verbleiben bei den Antragsunterlagen in der Akte bei der WT.SH.

### **3. Zusage der Finanzierung und Kofinanzierung**

Gem. Ziff. 4.2.2 der AFG LPW entscheidet das Landeskabinett über die Mitfinanzierung von Maßnahmen mit einem EFRE-Fördervolumen von über 500.000 €. Ein Anspruch auf Mitfinanzierung besteht nicht.

Auf der Grundlage des von der WT.SH erstellten Prüfvermerks sowie der Projektinformation holt die EFRE-Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Landeskabinetts ein. Nach der Zustimmung des Landeskabinetts erteilt das MWVATT (Referat VII 30) die Finanzierungszusage für die beantragte Maßnahme. Die Finanzierungszusage enthält analog zum Zuwendungsverfahren alle anzuwendenden Vorgaben und Nebenbestimmungen des üblichen Zuwendungsbescheides als Auflage und/oder Bedingung. Die Originalverfügung übersendet das Referat VII 30 der WT.SH anschließend für die Projektakte.

Die Ko-Finanzierung aus Landesmitteln erfolgt aus dem Bauhaushalt des Landes im Einzelplan 12 oder aus dem Programm „IMPULS“ im Einzelplan 16.

Im Falle einer ablehnenden Entscheidung informiert das Referat VII 30 das MBWK als Antragsteller über diese Entscheidung.

### **4. Erstattungsverfahren und Auszahlung der EFRE-Mittel**

Das MBWK stellt die von der GMSH (Geschäftsbereich Landesbau) vorbereiteten Erstattungsanträge bei der WT.SH gemäß den in der Finanzierungszusage definierten Fristen mit im Wesentlichen folgenden Unterlagen (vgl. auch Ziff. 7.4 der FIT-Richtlinie):

- schriftliche Erklärung über tatsächlich getätigte Ausgaben, die Einhaltung der Bedingungen der Finanzierungszusage, die Einhaltung der EFRE-spezifischen Regelungen usw.,
- Formular zur Anforderung des Erstattungsbetrages aus dem EFRE,
- Belegliste, in der jede einzelne Rechnung mit ihrem Rechnungsdatum, dem Zahldatum, dem Rechnungssteller, einer inhaltlichen Kurzbezeichnung, dem förderfähigen Betrag und dem Buchungscode einzutragen ist,
- alle Originalbelege bzw. gleichwertige Buchungsbelege,
- ggfls. Vergabeliste Hauptauftrag,
- Vergabeliste Nachtrag,
- alle erforderlichen Vergabeunterlagen.

Die erforderlichen Vorlagen werden dem MBWK und der GMSH (Geschäftsbereich Landesbau) in individualisierter Form und auf Basis der für EFRE-finanzierten Projekte zur Anwendung kommenden Vorlagen von der WT.SH zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des für die EFRE-Mittel maßgeblichen Erstattungsprinzips ist eine Vorfinanzierung der EFRE-Mittel durch das Land erforderlich. Diese erfolgt durch das MBWK.

Die WT.SH prüft die Erstattungsfähigkeit anhand der eingereichten Unterlagen und Originalbelege und zahlt die EFRE-Mittel in Teilbeträgen an das MBWK als Begünstigter der Zuweisung entsprechend den Vorgaben der EFRE-Verwaltungsbehörde für EFRE-finanzierte Projekte<sup>1</sup> aus. Die Originalbelege werden nach erfolgter Erstattung an die GMSH (Geschäftsbereich Landesbau) zurückgegeben.

Die WT.SH erfasst die Daten der Erstattungsanträge analog zum üblichen Verfahren bei Zuwendungen in der Datenbank ProNord.

## **5. Aufbewahrung von Belegen und sonstigen Unterlagen**

Die Aufbewahrung der Belege und aller weiteren für die Förderung und deren Erfolgskontrolle maßgeblichen Unterlagen obliegt der GMSH (Geschäftsbereich Landesbau). Näheres dazu regelt die Finanzierungszusage.

## **6. Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel**

Das MBWK reicht den von der GMSH (Geschäftsbereich Landesbau) vorbereiteten Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung bei der WT.SH gemäß den in der FIT-Richtlinie und der Finanzierungszusage gemachten Vorgaben ein. Der Nachweis der Verwendung wird von der WT.SH geprüft und das Ergebnis entsprechend dem üblichen Verfahren für Zuwendungen dokumentiert.

Sofern die Prüfung des Verwendungsnachweises ergibt, dass zur Finanzierung abgerechnete Ausgaben nicht den Voraussetzungen und –bedingungen des EFRE entsprechen, sind diese Ausgaben nach Aufforderung durch die WT.SH von einer Finanzierung mit EFRE-Mitteln nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift auszunehmen und mit Landesmitteln aus dem Bauhaushalt des Landes (Einzelplan 12 oder aus dem Programm „IMPULS“ im Einzelplan 16) zu finanzieren.

Das Gleiche gilt in den Fällen, in denen Prüfungen bei EFRE-finanzierten Projekten die im Rahmen des der Förderung zugrundeliegenden Verwaltungs- und Kontrollsystems durchgeführte werden (z.B. Vor-Ort-Prüfungen, Prüfungen der Prüfbehörde) zu dem Ergebnis kommen, dass zur Finanzierung abgerechnete Ausgaben nicht den Voraussetzungen und Bedingungen des EFRE entsprechen.

## **7. Erfolgskontrolle**

Die Erfolgskontrolle der einzelnen Maßnahmen wird anhand der im OP EFRE und in der Finanzierungszusage definierten Indikatoren durch die WT.SH durchgeführt, in jährlichen Sachberichten abgefragt und überprüft. Die dafür erforderlichen

---

<sup>1</sup> Insbesondere „Konzept für die Durchführung von Überprüfungen nach Art. 125 Abs. 4 Unterabsatz 1 lit. a der VO (EU) Nr. 1303/ 2013 im Operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (OP EFRE) in Schleswig-Holstein 2014-2020“

Meldungen werden von der GMSH vorbereitet (Geschäftsbereich Landesbau) und vom MBWK an die WT.SH übermittelt.

## **8. Sonstiges**

Die Mitfinanzierung der Maßnahme wird im Verzeichnis der Begünstigten mit dem MBWK als Begünstigten veröffentlicht.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.02.2020 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.